

Inhalt: Verleihung des Enteignungsrechts 411, Abänderungen und Ergänzungen der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung 411/412, Schiffsverkehr auf dem Rheine am 21. 9. 1906 412/413, Polizei-Berordnung betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen 413—418, Kollekten 418, 419, Wahl zum Abgeordnetenhaus 418/419, Namensänderungen 419, Verlorener Wander-gewerbeschein 419, Apothekenerriechung in Düsseldorf 419, Mitglied der Notierungskommission am Schlachtviehmarkte in Elberfeld 419/420, Einstellung von Einjährig-Freiwilligen 420, Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge 420, Errichtung von Pfarrstellen in Urdenbach und Oberhausen 420/421, Bergwerksverleihungsurkunden 421—424, Dampffesselüberwachung 424, Berggewerbegerichts-beisitzer 424, Errichtung von Telegraphenanstalten 424, Wintersemester an der Universität Münster 424, Enteignung 424/425, Schwurgerichtssitzungen in Essen 425, Personalien 425/426.

1089. 1222. Auf den Bericht vom 8. August d. Js. will Ich der Staatsbauverwaltung an dem Kanale vom Rhein zur Weser, an dem Anschlusse nach Hannover, an dem Lippe-Kanal oder an einem der Zweigkanäle und Häfen dieser Schiffahrtsstraßen das Recht verleihen, solche Grundstücke, deren Erwerb zur Erreichung der mit dem Unternehmen in Verbindung stehenden, auf das öffentliche Wohl gerichteten staatlichen Zwecke erforderlich ist, nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Juli 1874 (Ges.-Samml. S. 221) und des § 16 des Gesetzes vom 1. April 1905 (Ges.-Samml. S. 179) zu enteignen. Der eingereichte Lageplan folgt zurück.

Wilhelmshöhe, den 11. August 1906.

Wilhelm R.

gegenges. Breitenbach.

An den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1090. 1204. **Polizei-Berordnung**, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung.

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird die für den Preussischen Rhein unter dem 3. Juli 1897 als Polizei-Berordnung erlassene und durch die Polizei-Berordnungen vom 18. Juli 1899, 28. Juni 1900 und 10. März 1905 abgeänderte Rheinschiffahrts-Polizeiordnung, wie folgt, abgeändert und ergänzt:

§ 1.

I.

§ 1 erhält folgenden Zusatz als Ziffer 4:

„Auf jedem Schiff muß während der Fahrt stets eine zur Ruderschaft befähigte erwachsene, mindestens 17 Jahre alte Person sich am Ruder befinden.“

Auf Schiffe ohne eigene Triebkraft unter 150 Tonnen Tragfähigkeit findet diese Vorschrift keine Anwendung.“

II.

§ 2 Ziffer 4 erhält folgenden Zusatz als Absatz 2:

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. September 1906.

„Das Gleiche gilt für die mit einer Tiefgangslinie versehenen Luftfahrzeuge der Seeschiffahrt, welchen die Flagge des Kaiserlichen Yacht-Klubs zu Kiel oder einer anderen seitens des Uferstaates der befahrenen Strecke als zuständig anerkannten Gesellschaft verliehen worden ist.“

III.

In § 3 Ziffer 2 werden die Absätze 2 und 3 aufgehoben und durch folgende Bestimmung als Absatz 2 ersetzt:

„Bezüglich der den Rhein oberhalb Duisburg befahrenden Schiffe dieser Art sind auch für Art und Zahl der Bemannung die Angaben im Schiffsattest maßgebend.“

IV.

Hinter § 3 wird ein Paragraph als § 3a eingeschaltet mit der Überschrift:

Größte zulässige Fahrgastzahl bei Personendampfschiffen.

§ 3a.

1. Die zur Personenbeförderung bestimmten Dampfschiffe, welche den konventionellen Rhein oberhalb der Spißschen Fähre befahren, dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem die größte zulässige Anzahl von Fahrgästen durch Sachverständige nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften amtlich festgestellt worden ist.

2. Die Angabe der amtlich festgestellten größten zulässigen Fahrgastzahl ist an geeigneten beim Betreten des Schiffes in die Augen fallenden Stellen mit deutlichen Buchstaben und Ziffern von mindestens 15 cm Höhe stets erkennbar in weißer oder gelber Farbe auf dunklem oder in schwarzer Farbe auf hellem Grunde anzuschreiben.

3. Wird das Schiff nach Maßgabe des Artikels 22 Absatz 4 und 5 der revidierten Rheinschiffahrts-Acte und der Ziffer 5 B des Schlußprotokolls hierzu einer Nachuntersuchung unterworfen und ergibt sich die Notwendigkeit, die Feststellung der größten zulässigen Fahrgastzahl einer Nachprüfung zu unterziehen, so hat der Schiffseigner oder Schiffsführer den bezüglichen Anordnungen der Behörde Folge zu leisten und gegebenen

Falles auch für die entsprechende Abänderung der Aufschriften (Ziffer 2) Sorge zu tragen.

4. Die Aufnahme von Fahrgästen über die festgesetzte größte Anzahl hinaus ist verboten. Die Schiffsführer sind verpflichtet, den Anordnungen der Hafen- und Schifffahrts-Polizeibeamten zur Vermeidung einer Überfüllung des Schiffes nachzukommen.

Bei Überschreitung der festgestellten größten Fahrgastzahl oder bei Eintritt einer Gefahr haben die vom Schiffsführer hierzu aufgeforderten Fahrgäste den Dampfer zu verlassen. Auch haben die Fahrgäste den Anordnungen des Schiffsführers zur Verhütung einer einseitigen Belastung des Schiffes Folge zu leisten.

V.

Zu § 7 wird zwischen Ziffer 1 und 2 folgender Zusatz als Ziffer 1a eingeschaltet:

„Ist aber der Führer des zu überholenden Dampfschiffes durch besondere Umstände genötigt, nach der Steuerbordseite (rechts) auszuweichen, so hat derselbe rechtzeitig die in Ziffer 1 vorgeschriebenen Zeichen zu erwidern und dabei die Flagge bezw. Laterne nach der Backbordseite (links) zu schwenken. Das vorbeifahrende Schiff hat alsdann nach der Backbordseite (links) auszuweichen. Auch steht ihm dies frei für den Fall, daß weder ein Gegenzeichen gegeben, noch in genügendem Maße nach der Backbordseite (links) ausgewichen wird.“

VI.

§ 17 erhält folgenden Zusatz als Ziffer 4:

„Auf den Strecken von 30 Meter oberhalb bis 30 Meter unterhalb von Brücken in Eisenkonstruktion ist das Halten oder Anlegen von Dampfschiffen — die Entfernung bis zum Ramin gemessen — verboten, insofern nicht ein Notfall vorliegt oder eine Ausnahme seitens der zuständigen Polizeibehörde zugelassen ist.“

VII.

§ 21 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

„Jedem Dampfschiffe ohne Anhang ist es erlaubt, bei Nacht ein nach rückwärts sichtbares weißes Signallicht am Heck zu führen.“

Jedes Dampfschiff mit Anhang hat bei Nacht in einer Höhe von mindestens 6 Meter über dem Schiffsbord an einer Stange beim Ramin oder auf dem Steuerstuhl oder Radkasten steuerbords ein gleichmäßiges und ununterbrochenes, auf 3/4 Kilometer sichtbares rotes Licht zu führen.

Diese Lichter (Absatz 1 und 2) müssen derart geblendet sein, daß sie von vorn und von seitswärts nicht gesehen werden können.“

VIII.

Hinter § 41 wird ein Paragraph als § 41a eingeschaltet mit der Überschrift:

12. Bergflöße.

§ 41a.

„Die Bestimmungen in §§ 31—41 beziehen sich nur auf Talflöße; für Bergflöße finden die Bestimmungen für Schleppzüge sinngemäße Anwendung.“

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden

gemäß Artikel 32 der revidierten Rheinschifffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 bestraft.

§ 3.

Die Polizei-Verordnung vom 10. März 1905, betreffend die Festsetzung der höchsten zulässigen Fahrgastzahl auf Rheindampfschiffen, wird hierdurch aufgehoben.

§ 4.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Oktober 1906 in Kraft.

Bezüglich der bereits im Betrieb befindlichen Personendampfschiffe hat der Eigentümer Sorge zu tragen, daß die nachträgliche Feststellung der größten zulässigen Anzahl von Fahrgästen innerhalb zweier Jahre vom Inkrafttreten der Bestimmung in § 3a an (also spätestens bis zum 1. Oktober 1908) erfolgt.

Die Strafandrohung des Artikels 32 a. a. O. findet auch bezüglich dieser Übergangsbestimmung Anwendung.

Berlin, den 24. August 1906. IIb 7625 I. Ang. Der Minister für Handel und Gewerbe. J. B.: Dr. Rich ter.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1091. 1226. Zur Regelung des Schiffsverkehrs und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sowie zur Abwendung von Gefahr auf dem Rheine wird hiermit auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195) sowie der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1888 und der zur Ausführung der letzteren erlassenen Verfügung der königlichen Minister der öffentlichen Arbeiten, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, für Handel und Gewerbe vom 22. Januar 1889 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung von 1889 Seite 22) für Freitag, den 21. September d. Js. während der Beleuchtung der festen Brücke zu Köln, folgende Anordnung getroffen:

1. Schiffe und Flöße dürfen am 21. September während der Zeit von 7 $\frac{1}{2}$ Uhr abends bis 9 Uhr abends die Strecke von der Mündung des Schnellerthafens km 185,4 bis zur Kunibertskirche km 187,0 nicht befahren.
2. Die für den Durchgangsverkehr bestimmte Schifffahrt hat an den vorbezeichneten Stellen zu halten. Die nicht durchgehende Schifffahrt hat, entsprechend dem § 20 der Polizeiverordnung vom 30. April 1898 (Amtsblatt Köln S. 185) zu Tal kommend am Abiering, zu Berg kommend am Deutschen Ring anzulegen.
3. Die Lokaldampfschifffahrt Köln-Mülheim darf während der Sperrzeit auf der Strecke Mülheim Schiffsbrücke Trankgasse und die Dampffähre zwischen Köln und Deutz oberhalb der Schiffsbrücke betrieben werden.
4. Die zwischen der festen und der Schiffsbrücke nahe den Ufern liegenden Festschiffe haben die ihnen angewiesenen Liegestellen spätestens um 7 Uhr einzunehmen und bis zum Ende der Feier an denselben zu verbleiben.

Das oberhalb der Schiffbrücke in Fahrt befindliche Festschiff darf den Kurs der Fährdampfer nicht stören.

5. Sämtliche Schiffsführer haben den Anordnungen der mit der Aufrechterhaltung der Ordnung betrauten Beamten der Strom- und Hafenspolizei Folge zu leisten.
6. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.
7. Die Schiffbrücke wird in der oben angegebenen Zeit für den Land- und Wasserverkehr gesperrt.
8. Diese Anordnung tritt am 21. September ds. Js. in Kraft.

Coblenz, den 6. September 1906. St. B. b. f. 6764.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:
Freiherr von Schorlemer.

1092. 1225. Polizei-Verordnung

betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) werden für den nicht an Bahngleise gebundenen Verkehr der durch elementare Triebkraft bewegten Fahrzeuge — Kraftwagen und Krafträder — auf öffentlichen Wegen und Plätzen für den Umfang der Rheinprovinz folgende Vorschriften erlassen:

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen gelten sinngemäß die den Verkehr von Fuhrwerken oder von Fahrrädern auf öffentlichen Wegen und Plätzen regelnden polizeilichen Vorschriften, sofern nicht nachfolgend andere Bestimmungen getroffen werden.

Auf Kraftfahrzeuge, welche für den öffentlichen Fuhrbetrieb verwendet werden, sowie auf die Führer dieser Fahrzeuge finden neben den nachstehenden Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der Droschken, Omnibusse und sonstigen dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Fuhrwerke Anwendung.

Fahrzeuge, die aus einem Krastrad und einem damit fest oder mittels Kuppelung verbundenen besonderen Sitze auf eigenem Rade oder eigenen Rädern seitlich neben dem Krastrade bestehen, gelten als Kraftwagen im Sinne dieser Vorschriften.

Auf Straßenlokomotiven und schwere Vorspannmaschinen finden die nachstehenden Vorschriften keine Anwendung.

B. Das Kraftfahrzeug.

a) Beschaffenheit und Ausrüstung.

§ 2. Die Kraftfahrzeuge müssen betriebsicher und insbesondere so gebaut, eingerichtet und ausgerüstet sein, daß Feuers- und Explosionsgefahr sowie eine Belästigung von Personen und Gefährdung von Fuhrwerken durch Geräusch, durch Entwicklung von Rauch oder Dampf oder durch üblen Geruch möglichst ausgeschlossen ist. Die Vorrichtung zum Auspuffen des Dampfes oder der Gase muß an einer möglichst wenig sichtbaren Stelle angebracht sein.

Die Radkränze dürfen nicht mit Unebenheiten versehen sein, welche geeignet sind, die Fahrbahn zu be-

schädigen.

§ 3. Jedes Fahrzeug muß versehen sein:

- 1, mit einer kräftigen Lenkvorrichtung, welche gestattet, sicher und rasch auszuweichen und in einem möglichst kleinen Bogen zu wenden;
- 2, mit zwei voneinander unabhängigen Bremsrichtungen, von denen mindestens die eine unmittelbar auf die Triebräder oder auf Bestandteile, die mit den Rädern fest verbunden sind, wirken, und von denen jede für sich geeignet sein muß, den Lauf des Fahrzeugs sofort zu hemmen und es auf die kürzeste Entfernung zum Stehen zu bringen;
- 3, mit einer Vorrichtung, die beim Befahren größerer Steigungen die unbeabsichtigte Rückwärtsbewegung verhindert;
- 4, mit einer eintonigen Hupe zum Abgeben von Warnungszeichen;
- 5, nach eingetretener Dunkelheit und bei starkem Nebel mit mindestens zwei, an den Seiten in gleicher Höhe angebrachten, hellbrennenden Laternen mit farblosem Glase, welche den Lichtschein derart auf die Fahrbahn werfen, daß diese auf mindestens 20 m vor dem Fahrzeuge von dem Führer übersehen werden kann. Übermäßig stark wirkende Scheinwerfer dürfen nicht verwendet werden.

Für Krasträder gelten Ziffer 2 und 5 mit der Einschränkung, daß eine wirksame Bremsvorrichtung und eine Laterne der bezeichneten Art genügt; Ziffer 3 findet auf solche Fahrzeuge keine Anwendung.

Jeder Kraftwagen, dessen Eigengewicht 350 kg übersteigt, muß so eingerichtet sein, daß er mittels des Motors vom Führersitz aus in Rückwärts-gang gebracht werden kann.

Die Griffe zur Bedienung des Motors und der in Absatz 1 bis 3 angeführten Einrichtungen müssen so angebracht sein, daß der Führer sie, ohne sein Augenmerk von der Fahrtrichtung abzulenken, leicht und auch im Dunkeln ohne Verwechslungsgefahr handhaben kann.

Jedes Kraftfahrzeug muß mit einem Schilde versehen sein, welches die Firma, die das Fahrzeug hergestellt hat, die Anzahl der Pferdekkräfte des Motors und das Eigengewicht des Fahrzeugs angibt.

b) Inbetriebnahme.

§ 4. Wenn ein Kraftfahrzeug in Betrieb genommen werden soll, hat der Eigentümer hiervon der zuständigen Polizeibehörde seines Wohnortes eine schriftliche Anzeige zu erstatten, in welcher anzugeben sind:

- 1, Name, Stand und Wohnort des Eigentümers,
- 2, die Firma, welche das Fahrzeug hergestellt hat,
- 3, die Bestimmung des Fahrzeugs (Personen- oder Lastfahrzeug),
- 4, die Betriebsart,
- 5, die Anzahl der Pferdekkräfte,
- 6, das Eigengewicht des Fahrzeugs,
- 7, für Lastkraftwagen das Höchstgewicht der Ladung.

Der Anzeige ist das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen beizufügen, das die Richtigkeit der Angaben unter 4 bis 7 sowie ferner bestätigt, daß

das Fahrzeug den nach dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen genügt. Das Gutachten hat der Anzeigende auf seine Kosten zu beschaffen. An Stelle dieses Nachweises kann von der Landespolizeibehörde eine amtliche Prüfung auf Kosten des Anzeigenden vorgeschrieben werden.

Änderungen hinsichtlich der Punkte 1, 3 und 4 sowie wesentliche Änderungen hinsichtlich der Punkte 5 bis 7 sind in gleicher Weise anzuzeigen. Eine Änderung des Wohnorts des Eigentümers ist der Polizeibehörde des neuen Wohnorts unter Vorlegung der Bescheinigung (§ 5 Abs. 2) anzuzeigen.

Die zuständige Landespolizeibehörde ist befugt, auf Antrag einer Firma, deren Sitz sich im Bezirke der Behörde befindet, nach einer auf Kosten der Firma vorgenommenen Prüfung eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß eine fabrikmäßig gefertigte Gattung eines Kraftfahrzeugs den nach Maßgabe dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen genügt. Bei der Veräußerung eines Kraftfahrzeugs, das einer derart zugelassenen Gattung angehört, kann die Firma dem Abnehmer eine mit laufender Nummer versehene Ausfertigung der Bescheinigung, die auch die Richtigkeit der in Abs. 1 unter 4 bis 7 vorgeschriebenen Angaben bestätigen muß, mit der Wirkung verabfolgen, daß sie das im Abs. 2 geforderte Gutachten ersetzt. Diese Bestimmung gilt für alle von einer deutschen Zentral- oder Landespolizeibehörde ausgestellten Bescheinigungen über die vorschriftsmäßige Beschaffenheit einer Gattung.

c) Polizeiliche Kennzeichnung.

§ 5. Die Zulassung des Kraftfahrzeugs zum Verkehre auf öffentlichen Wegen und Plätzen ist von der Polizeibehörde abzulehnen, wenn den Vorschriften des § 4 nicht entsprochen ist.

Im Falle der Zulassung hat die Polizeibehörde das Kraftfahrzeug in eine Liste nach beiliegendem Muster 1 einzutragen. Demnach ist das Fahrzeug mit einem polizeilichen Kennzeichen (§ 7) zu versehen. Die Angabe der Erkennungsnummer erfolgt durch die nach § 4 Abs. 1 zuständige Behörde. Der Antragsteller erhält über die Zulassung und die Eintragung des Kraftfahrzeugs und die Zuteilung des Kennzeichens eine Bescheinigung nach beiliegendem Muster 2. Die Bescheinigung ist in Urchrift oder beglaubigter Abschrift bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen mitzuführen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Verlegung des Wohnorts des Eigentümers in einen Bezirk, in dem die Kraftfahrzeuge mit anderen Buchstaben oder römischen Ziffern (§ 7 Abs. 1) gekennzeichnet werden, ist das Fahrzeug mit einem Kennzeichen des neuen Bezirks zu versehen und auf Grund der vorgelegten Bescheinigung eine neue auszustellen.

§ 6. Vorbehaltlich der Vorschrift im § 29 muß jedes auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeug das polizeiliche Kennzeichen tragen.

§ 7. Das von der Polizeibehörde zuzuteilende Kennzeichen besteht aus einem (oder mehreren) Buchstaben (oder

römischen Ziffern) zur Bezeichnung des Bundesstaats (oder engeren Verwaltungsbezirks) und aus der Erkennungsnummer, unter welcher das Fahrzeug in die polizeiliche Liste (§ 5) eingetragen ist. Das Kennzeichen ist an der Vorderseite und an der Rückseite des Fahrzeugs nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle anzubringen. Bei Kraftträdern kann die Polizeibehörde aus besonderen, aus der Bauart des Fahrzeugs sich ergebenden Gründen von der Anbringung des zweiten Kennzeichens absehen und demgemäß zulassen, daß nur ein Kennzeichen an der Vorderseite oder an der Rückseite angebracht wird.

Das vordere Kennzeichen ist in schwarzer Balkenschrift auf weißem, schwarzgerandetem Grunde auf die Wandung des Fahrzeugs oder auf eine rechteckige Tafel aufzumalen, die mit dem Fahrzeuge durch Schrauben, Nieten oder Nägel fest zu verbinden ist. Die Buchstaben (oder die römischen Ziffern) und die Nummer müssen in eine Reihe gestellt und durch einen wagerechten Strich voneinander getrennt werden. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 mm, Schrifthöhe 75 mm bei einer Strichstärke von 12 mm, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 mm, Stärke des Trennungstrichs 12 mm, Länge des Trennungstrichs 25 mm, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 115 mm (Muster 3).

Bei dem an der Rückseite des Fahrzeugs mittels Schrauben, Nieten oder Nägel fest anzubringenden Kennzeichen sind die Buchstaben (römischen Ziffern) und die Nummer auf einer viereckigen weißen schwarzgerandeten Tafel in schwarzer Balkenschrift auszuführen. Die Tafel kann Bestandteil einer Laterne sein (vgl. § 10). Die Buchstaben (römischen Ziffern) müssen über der Nummer stehen. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 mm, Schrifthöhe 100 mm bei einer Strichstärke von 15 mm, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 mm, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 260 mm (Muster 4). Bei Kraftzweirädern ist auf der Rückseite auch eine sechseckige Tafel (Muster 5) zulässig. Im Falle des § 10 Abs. 1 Satz 2 kann das hintere Kennzeichen auch auf die Wandung des Fahrzeugs aufgemalt werden.

§ 8. Die Kennzeichen müssen mit dem Dienststempel der Polizeibehörde versehen sein.

§ 9. Die Kennzeichen dürfen nicht zum Umlappen eingerichtet sein; sie dürfen niemals verdeckt sein und müssen stets in lesbarem Zustand erhalten werden. Der untere Rand des vorderen Kennzeichens darf nicht weniger als 20 cm, der des hinteren nicht weniger als 45 cm vom Erdboden entfernt sein.

§ 10. Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel ist das hintere Kennzeichen durchscheinend so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist. An Stelle der durchscheinenden Beleuchtung kann die Polizeibehörde eine Beleuchtung von außen zulassen, sofern der Leuchtkörper oberhalb der Tafel angebracht ist und die Erkennbarkeit des Kennzeichens dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Beleuchtungsvorrichtung muß so eingerichtet sein, daß sie

weder vom Sitze des Führers noch vom Innern des Wagens aus abgestellt werden kann.

Bei Kraftträdern kann die Polizeibehörde auf Antrag von einer Beleuchtung des Kennzeichens absehen.

§ 11. Der Verlust oder das Unbrauchbarwerden eines Kennzeichens muß der Zuteilungsstelle sofort angezeigt werden.

Tritt der Verlust oder das Unbrauchbarwerden an einem Orte ein, von dem aus die Zuteilungsstelle ohne Zeitverlust nicht erreicht werden kann, so genügt die Anzeige an die nächste für die Zuteilung von Kennzeichen zuständige Behörde, die in derartigen Fällen das erneuerte Kennzeichen mit dem Dienststempel zu versehen und, daß dies geschieht, in der Bescheinigung (§ 5 Abs. 2) ersichtlich zu machen hat.

§ 12. Die Anbringung mehrerer verschiedener Kennzeichen ist unzulässig.

§ 13. Bei Ausstellungen von Kraftfahrzeugen können von der zuständigen Landespolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 7, 10 mit der Maßgabe zugelassen werden, daß für die an der Veranstaltung teilnehmenden Kraftfahrzeuge die Führung eines besonderen Kennzeichens vorgeschrieben wird, dessen Beschaffenheit im Einzelfalle von dieser Behörde festzusetzen ist. Soweit es sich um Kraftfahrzeuge handelt, die bereits in die polizeiliche Liste eingetragen und mit einem Kennzeichen versehen sind, muß dies Kennzeichen auch während der Ausstellung weitergeführt werden.

C. Der Führer des Kraftfahrzeugs.

a) Eigenschaften des Führers.

§ 14. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist nur solchen Personen gestattet und darf nur solchen Personen überlassen werden, die mit den Einrichtungen und der Bedienung des Fahrzeugs völlig vertraut sind und sich hierüber durch ein von einer sachverständigen Behörde oder einer behördlich anerkannten Stelle ausgestelltes Zeugnis ausweisen können. Das Zeugnis ist der Polizeibehörde des Wohnorts des Führers zur Kenntnisnahme vorzulegen und von dieser, sofern gegen die Zuverlässigkeit und Befähigung der betreffenden Person Bedenken nicht bestehen, mit einem hierauf bezüglichen Vermerk zu versehen. Der Führer hat das Zeugnis bei sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzuzeigen.

Personen unter 18 Jahren ist das Führen von Kraftfahrzeugen, insbesondere auch von Kraftträdern, nicht gestattet. Ausnahmen können von der Polizeibehörde mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zugelassen werden.

b) Besondere Pflichten des Führers.

§ 15. Der Führer ist dafür verantwortlich, daß das Kraftfahrzeug mit den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Vermerken und polizeilichen Kennzeichen versehen ist, daß es in vorgeschriebener Weise beleuchtet ist, sowie dafür, daß bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen die durch § 5 Abs. 2 vorgeschriebene Bescheinigung mitgeführt wird.

Der Führer ist verpflichtet, sich vor der Fahrt davon zu überzeugen, daß das Fahrzeug in ordnungsmäßigem Zustand ist und daß seine maschinellen sowie die im § 3 vorgeschriebenen Einrichtungen gut wirken.

§ 16. Der Führer ist zu besonderer Vorsicht in Leitung und Bedienung seines Fahrzeugs verpflichtet. Er darf von dem Fahrzeuge nicht absteigen, solange es in Bewegung ist, und darf sich von ihm nicht entfernen, solange der Motor angetrieben ist; auch muß er, falls er sich von dem Fahrzeug entfernen will, die nötigen Vorkehrungen treffen, daß kein Unbefugter den Motor antreiben kann.

Auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solcher kenntlichen Polizeibeamten hat der Führer sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmütze ausreichend.

§ 17. Die Fahrzeugschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden.

Jedenfalls darf innerhalb geschlossener Ortsteile die Fahrzeugschwindigkeit das Zeitmaß eines im gestreckten Trab befindlichen Pferdes — etwa 15 km in der Stunde — nicht überschreiten. Außerhalb geschlossener Ortsteile darf sie, wenn übersichtliche Wege befahren werden, insoweit erhöht werden, als der Führer in der Lage bleibt, unter allen Umständen seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten.

Auf unübersichtlichen Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßenkreuzungen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, bei der Annäherung an Eisenbahnübergänge in Schienenhöhe, ferner beim Passieren enger Brücken und Tore sowie schmaler oder abschüssiger Wege, sowie da, wo die Wirksamkeit der Bremsen durch die Schlüpfrigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, muß langsam und so vorsichtig gefahren werden, daß das Fahrzeug nötigenfalls sofort und jedenfalls auf eine Wegestrecke von höchstens 5 m zum Halten gebracht werden kann.

§ 18. Der Führer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen sowie die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Radfahrer, Viehtreiber u. s. w. durch deutlich hörbares Warnungszeichen rechtzeitig auf das Nahen des Kraftfahrzeugs aufmerksam zu machen.

Auch an unübersichtlichen Stellen (§ 17 Abs. 3) ist Warnungszeichen zu geben.

Das Abgeben von Warnungszeichen ist sofort einzustellen, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

Warnungszeichen dürfen nur mit der eintonigen Guppe (§ 3 Abs. 1 Ziffer 4) abgegeben werden.

Das Abgeben langgezogener Guppen-signale, die Ähnlichkeit mit Feuer-signalen haben, ist nicht statthaft.

Merkt der Führer, daß ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Kraftfahrzeuge scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Kraftfahrzeuge Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren sowie erforderlichenfalls anzuhalten und den Motor außer Tätigkeit zu setzen.

Im Falle eines Zusammenstoßes des Kraftfahrzeugs mit Personen oder Sachen hat der Führer sofort zu halten und die nach den Umständen des Falles gebotene Hilfe zu leisten.

§ 19. Beim Einbiegen in eine andere Straße ist nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu fahren.

Der Führer hat entgegenkommenden Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten oder dergleichen rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Örtlichkeit nicht gestatten, so lange anzuhalten, bis die Bahn frei ist. Ebenso hat er anzuhalten beim Zusammentreffen mit marschierenden Militärabteilungen, öffentlichen Aufzügen, Leichenbegängnissen oder dergleichen.

Das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten oder dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen.

D. Die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze.

§ 20. Das Fahren mit Kraftfahrzeugen ist nur auf Fahrwegen gestattet. Auf Radfahrwegen und auf Fußwegen, die für Fahrräder freigegeben sind, ist der Verkehr mit Kraftfahrzeugen nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung zulässig.

§ 21. Durch allgemeine polizeiliche Vorschriften oder durch besondere, für einzelne Fälle getroffene polizeiliche Anordnungen kann, soweit der Zustand der Wege oder die Eigenart des Verkehrs es erfordert, der Verkehr von Kraftfahrzeugen auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken verboten oder beschränkt, insbesondere die zulässige Fahrgeschwindigkeit auf ein bestimmtes Maß herabgesetzt werden.

Allgemeine Vorschriften dieser Art sind an den betreffenden Stellen durch öffentlichen Anschlag auf zu diesem Zweck kenntlich gemachten Tafeln zur Kenntnis zu bringen.

§ 22. Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Landeszentralbehörde oder der von dieser zu bestimmenden höheren Verwaltungsbehörde, welche im einzelnen Falle die besonderen Bedingungen festsetzt.

Für Zuverlässigkeitsfahrten ist die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.

§ 23. Das Mitführen von Anhängewagen ist nur auf Grund polizeilicher Erlaubnis zulässig. Der Erlaubnisschein ist bei der Fahrt mitzuführen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen. Auf den Transport schadhafte gewordener Fahrzeuge findet diese Vorschrift keine Anwendung.

E. Verkehr über die Reichsgrenze und im Zollgrenzbezirke.

§ 24. Für die Zulassung und Kennzeichnung der zu vorübergehendem Aufenthalt in das Gebiet des deutschen Reichs aus dem Auslande gelangenden außerdeutschen Kraftfahrzeuge und für die Zulassung der Führer solcher Fahrzeuge gelten folgende besondere Bestimmungen:

a) die Vorschriften über die Anmeldung und über die Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen in den §§ 4, 5 finden auf die außerdeutschen Kraftfahrzeuge keine Anwendung, sofern der Führer des Kraftfahrzeugs durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Auslandes nachweisen kann, daß das Fahrzeug den an dem betreffenden Orte gültigen polizeilichen Vorschriften entspricht; Bescheinigungen dieser Art müssen den Namen, Stand und Wohnort des Eigentümers, die Firma, die das Fahrzeug hergestellt hat, seine Betriebsart, die Anzahl der Pferdekräfte, das Eigengewicht des Fahrzeugs und bei Lastkraftwagen das Höchstgewicht der Ladung angeben und mit dem Anerkennungsvermerk einer deutschen Behörde versehen sein.

b) Die außerdeutschen Kraftfahrzeuge müssen an Stelle der durch §§ 7, 10 vorgeschriebenen polizeilichen Kennzeichen ein besonderes länglichrundes Kennzeichen (Muster 6) führen, das zugleich mit der Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens (Muster 7) nach Maßgabe der besonderen hierüber ergehenden Anordnungen auf den Grenzzollämtern ausgegeben wird und beim Verlassen des deutschen Reichs nebst Bescheinigung wieder abzuliefern ist. Das Kennzeichen ist an der Rückseite des Fahrzeugs nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle fest anzubringen und bei Kraftwagen während der Dunkelheit und bei starkem Nebel so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist; die Beleuchtungsvorrichtung darf das Kennzeichen nicht verdecken. Etwa vorhandene ausländische Kennzeichen sind zu entfernen oder zu überdecken.

Die für das Kennzeichen zu entrichtende Gebühr beträgt

für Kraftwagen 6 M.,
"Krafträder 3 M.

Wird die Tätigkeit der Amtsstelle außerhalb der Geschäftszeit, d. h. in den Monaten Oktober bis Februar vor 7 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags und nach 5 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags, in den übrigen Monaten vor 7 Uhr vormittags und nach 8 Uhr nachmittags in Anspruch genommen, so erhöht sich die Gebühr

für Kraftwagen auf 10 M.,
"Krafträder 5 "

Beim Ausgang "eines außerdeutschen Kraftfahrzeugs aus dem Reichsgebiet ist das Kennzeichen mit der über seine Zuteilung ausgestellten Bescheinigung der nächsten zur Ausgabe von Kennzeichen befugten Amtsstelle behufs Rücksendung an die Eingangsamtsstelle zu übergeben. Erfolgt infolge dauernden Verbleibs im Inlande später die Zulassung des Fahrzeugs gemäß § 5, so hat die Rücksendung durch Vermittlung der die Zulassung aussprechenden Polizeibehörde zu geschehen.

c) Die durch § 14 Abs. 1 für die Führer von Kraftfahrzeugen vorgeschriebenen Zeugnisse können für die Führer außerdeutscher Kraftfahrzeuge durch entsprechende ausländische Zeugnisse ersetzt werden, sofern diese von einer deutschen Behörde mit einem Anerkennungsver-

merk versehen sind.

Als „deutsche Behörde“, deren Anerkennungsvermerk nach Abs. 1 unter a und c die ausländischen Bescheinigungen und Zeugnisse tragen müssen, gilt der zuständige deutsche Konsul. Sind die Schriftstücke nicht in deutscher Sprache abgefaßt, so muß ihr Inhalt aus dem Anerkennungsvermerk ersichtlich sein.

Die zuständige Landespolizeibehörde kann von dem im vorstehenden unter a geforderten Anerkennungsvermerk einer deutschen Behörde für die Bescheinigungen bestimmter Behörden des benachbarten Auslandes absehen lassen.

Den Eigentümern außerdeutscher Kraftfahrzeuge kann von der zuständigen Landespolizeibehörde auf Antrag gestattet werden, das deutsche Kennzeichen zu führen. Die betreffenden Kraftfahrzeuge sind in diesem Falle in polizeilicher Beziehung als deutsche anzusehen und unterliegen demgemäß den Vorschriften der §§ 4, 5, 7, 10. Die zuständige Landespolizeibehörde bezeichnet die Polizeibehörde, welche die Eintragung des Kraftfahrzeugs in die Liste zu bewirken und die Erkennungsnummer zuzuteilen hat.

§ 25. Im Zollgrenzbezirke haben die Beamten der Grenzzollverwaltung hinsichtlich der Kraftfahrzeuge die gleichen Befugnisse wie die Polizeibeamten.

F. Unterfugung des Betriebs.

§ 26. Die Polizeibehörde kann jederzeit auf Kosten des Eigentümers eine Untersuchung darüber anstellen, ob ein Kraftfahrzeug den nach Maßgabe dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen entspricht.

Kraftfahrzeuge, welche diesen Anforderungen nicht genügen, können durch die Polizeibehörde vom Befahren der öffentlichen Wege und Plätze ausgeschlossen werden.

§ 27. Ungeeigneten Personen, insbesondere solchen, welche die den Führern von Kraftfahrzeugen obliegenden Verpflichtungen verletzt haben, kann das Führen von Kraftfahrzeugen dauernd oder für bestimmte Zeit polizeilich unterjagt werden. Sie haben alsdann das ausgestellte Zeugnis (§ 14 Abs. 1) der Polizeibehörde abzuliefern. Handelt es sich um ausländische Zeugnisse (§ 24 Abs. 1 unter c), so ist die Polizeibehörde befugt, den Anerkennungsvermerk zu löschen.

G. Strafbestimmungen.

§ 28. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden

Bestimmungen werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

H. Ausnahmen.

§ 29. Von der Verpflichtung zur Führung des Kennzeichens sind befreit:

- Kraftfahrzeuge, die nur in Schlepplügen für den Frachtverkehr Verwendung finden,
- Kraftfahrzeuge der Feuerwehr,
- Kraftwagen, die im öffentlichen Fuhrverkehre Verwendung finden und für die Sondervorschriften hinsichtlich ihrer Kennzeichen bestehen (Droschkeln, Omnibusse u. s. w.)

Auf Antrag können durch die Polizeibehörde von der Verpflichtung zur Führung des Kennzeichens entbunden werden:

- leichte, nur für den Stadtverkehr bestimmte Personenkraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn von nicht mehr als 15 km in der Stunde,
- Geschäftswagen, die in deutlich erkennbarer Form mit der Firma des Geschäfts versehen sind. Insoweit mehrere Kraftfahrzeuge zu einem Geschäftsbetriebe gehören, müssen sie indessen mit besonderer laufender Erkennungsnummer versehen sein, die den Anforderungen in den §§ 7, 10 zu entsprechen hat.

Auf die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung und auf die Führer dieser Kraftfahrzeuge finden die Vorschriften im § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 18 Abs. 4, §§ 23, 26, 27 keine Anwendung. Krafträder der Militärverwaltung sind von der Verpflichtung zur Beleuchtung des Kennzeichens (§ 10) befreit.

Die Kraftfahrzeuge der Feuerwehren sind von den Bestimmungen der § 3 Abs. 1 Ziffer 4, §§ 17, 19, 23, ausgenommen.

I. Schlußbestimmungen.

§ 30. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1906 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt werden die Polizeiverordnung vom 1. Juli 1901 sowie die dieselbe abändernden Polizeiverordnungen vom 6. Februar 1902 (nebst Bekanntmachung vom gleichen Tage) und vom 29. September 1902 aufgehoben.

Coblenz, den 1. September 1906.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Frhr. von Schorlemer.

Bezeichnung der Polizeibehörde:

Muster 1.

Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge.

Laufende Nr.	Tag der Prüfung	Name, Stand und Wohnort des Eigentümers	Firma, welche das Fahrzeug hergestellt hat	Bestimmung des Fahrzeugs	Betriebsart	Anzahl der Pferdekräfte	Eigengewicht des Fahrzeugs	Höchstgewicht der Ladung. (Nur bei Lastkraftwagen.)	Tag der Zuteilung der Nummer	Erkennungsnummer	Bemerkungen

Auf Leinwandpapier.

Muster 2.

Auf Leinwandpapier.

Muster 7.

(Vorderseite.)

(Vorderseite.)

Name, Stand und Wohnort des Eigentümers.	
Die Firma, welche das Fahrzeug hergestellt hat.	
Die Bestimmung des Fahrzeugs.	
Die Betriebsart.	
Die Anzahl der Pferdekkräfte.	
Das Eigengewicht des Fahrzeugs.	
Das Höchstgewicht der Ladung. (Nur bei Lastkraftwagen.)	

Name, Stand und Wohnort des Eigentümers.	
Die Firma, welche das Fahrzeug hergestellt hat.	
Die Bestimmung des Fahrzeugs.	
Die Betriebsart.	
Die Anzahl der Pferdekkräfte.	
Das Eigengewicht des Fahrzeugs.	
Das Höchstgewicht der Ladung. (Nur bei Lastkraftwagen.)	

(Rückseite.)

(Rückseite.)

Das umseitig beschriebene Kraftfahrzeug ist unter der Erkennungsnummer

für den Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugelassen worden, nachdem festgestellt war, daß es den Anforderungen der §§. der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, entspricht.

....., denten..... 190 .

(L. S.)

Liste №.....

Das umseitig beschriebene Kraftfahrzeug ist hier eingegangen und unter der Erkennungsnummer

eingetragen worden.

....., denten..... 190 .

(L. S.)

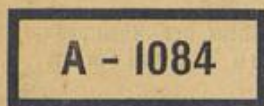
Liste №.....

Muster 3.

Muster 4.

Muster 5.

Muster 6.



1093. 1232. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 3. vor. Mts., Nr. 17706, dem Verwaltungsrat des evangelischen Magdalenenasyls „Bethesda“ in Voppard die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Anstalt in den Jahren 1907, 1908 und 1909 je eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Für den hiesigen Bezirk ist Herr Konrad Brum in

Mülheim a/b. Ruhr mit der Abhaltung der Kollekte beauftragt worden.

Düsseldorf, den 10. September 1906. I. Ca. 4626.
Der Regierungs-Präsident.

1094. 1230. Nachdem das Mitglied des Hauses der Abgeordneten für den 12. Wahlbezirk des diesseitigen Regierungsbezirks — Kreise Neuß, Grevenbroich, Crefeld-Land — Landgerichtsrat Marx in Cöln sein Mandat

infolge seiner Ernennung zum Oberlandesgerichtsrat niedergelegt und der Herr Minister des Innern die Vornahme der Ersatzwahl angeordnet hat, habe ich als Termin für die Ersatzwahlen der Wahlmänner Montag, den 8. Oktober dieses Jahres und für die Wahl des Abgeordneten Donnerstag, den 18. Oktober dieses Jahres festgesetzt.

Zum Wahlkommissar ist der königliche Landrat Brüning in Gredenbroich und zu seinem Stellvertreter der königliche Landrat Dr. Limbourg in Crefeld von mir ernannt worden.

Düsseldorf, den 11. September 1906. I. Ca. 4733.
Der Regierungs-Präsident.

1094a. 1231. Zu den in der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 8. Mai 1906 genannten Personen, die mit der Abhaltung der Kollekte im hiesigen Regierungsbezirk für die katholische Pfarrgemeinde Sohren im Kreise Zell behufs Aufbringung der Mittel zum Bau einer katholischen Kirche betraut sind, treten noch hinzu: 1. Heiner Siders in Düsseldorf, 2. Joh. Holzem in Holzem, 3. Karl Flach in Züchen, 4. Wilh. Eisen in Hilden.

Düsseldorf, den 7. September 1906. II. D. 4266.
Der Regierungs-Präsident.

1095. 1219. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß: dem unehelichen Sohne der Witwe Karoline Borwig geb. Siegmann, Ernst Georg Siegmann, geboren am 28. Dezember 1891 zu Altdorf (Essen), die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Siegmann fortan den Namen „Borwig“ zu führen.

Düsseldorf, den 7. September 1906. I. Ca. 4315.
Der Regierungs-Präsident.

1096. 1220. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß: dem Postgehilfen Bernhard Joseph Rothmüller genannt Grehhoff in Obercassel (Bez. Düsseldorf), geboren am 9. August 1883 in Legden (Kreis Ahaus), die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens „Rothmüller genannt Grehhoff“ fortan den Namen „Grehhoff“ zu führen.

Düsseldorf, den 3. September 1906. I. Ca. 4509.
Der Regierungs-Präsident.

1097. 1221. Der dem Hausierer Bierbaums in Dülken von dem Bezirks-Ausschusse hieselbst unter Nr. 2506 für das Jahr 1906 erteilte, zum Handel mit Besen, Seife, Wachs, Puzpomade, Ofenschwärze u. s. w. berechtigende Wandergewerbeschein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 4. September 1906.
Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, II. Abtl.

1098. 1224. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz soll in Düsseldorf (Gräfenberg) eine neue 23. Apotheke errichtet werden. Die engere Begrenzung der Lage wird dem Konzessionar seinerzeit mitgeteilt werden. Die Konzession wird nur nach Maßgabe

des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 über die Einführung der Personal-Konzession erteilt. Geeignete Bewerber fordere ich hierdurch auf, binnen 4 Wochen ihr Gesuch bei mir einzureichen.

Denselben sind beizufügen:

1. Der **Lebenslauf** mit Angabe der **Konfession** und der Familienverhältnisse.

2. Der **Approbationschein**.

3. **Sämtliche Zeugnisse** über die bisherige **Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung** in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen, der Zeitfolge nach zu bestehenden Zeugnissen ist ein **Inhaltsverzeichnis** vorzulegen, aus welchem die in den einzelnen Stellungen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Einführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist.

4. **Polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach geheftete, Führungsatteste aus sämtlichen Orten**, an welchen der Bewerber nach erlangter Approbation als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.

5. Der amtliche, aus **neuester** Zeit herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.

6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat.

Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind die Zeitdauer des Besitzes und die Gründe der Veräußerung anzugeben, auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, welche zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden nur unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf die bisherige Konzession ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Die **Werbung um verschiedene Konzessionen in einem Gesuche ist unstatthaft**, auch sind jedem einzelnen Gesuche sämtliche vorgeschriebene Nachweise beizufügen. Bewerber, welche erst nach dem Jahre 1890 approbiert sind oder welche sich durch Übernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet haben, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Schließlich weise ich darauf hin, daß eine anderweitige Regelung des Apotheken-Konzessionswesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine nach Erträgnissen des Geschäfts abgestufte Betriebsabgabe auferlegt werden soll, und daß vorbehalten bleibt, dieser Betriebsabgabe, wie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes die vom 1. Juli 1903 ab erteilten Konzessionen und somit auch die vorliegende zu unterwerfen.

Düsseldorf, den 5. September 1906. I. J. 5262.
Der Regierungs-Präsident.

1099. 1235. Zum stellvertretenden Mitgliede der Notierungskommission an dem Schlachtviehmarkte in Elberfeld habe ich an Stelle des ausgeschiedenen stell-

vertretenden Mitgliedes, Dampfziegeleibesbesizers Julius Dypken (Ziffer VII a, 2 a, der Ausführungsbestimmungen vom 2. März 1901 A.-B. S. 103) den früheren Landwirt August Reine sen. in Elberfeld ernannt.

Düsseldorf, den 10. September 1906. I. P. 3130.
Der Regierungs-Präsident.

1100. 1229. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß aus dem Bereich des 7. Armeekorps folgende Truppenteile am 1. April 1907 Einjährig-Freiwillige einstellen:

1. Infanterie-Regiment Herwarth von Bittenfeld (1. Westf.) Nr. 13,

2. Infanterie-Regiment Freiherr von Sparr (3. Westf.) Nr. 16.

Düsseldorf, den 10. September 1906. I. G. 2929.
Der Regierungs-Präsident.

1101. 1240. Errichtungsurkunde

der Pfarre Urdenbach, Landkreis Düsseldorf.

Nach Anhörung und unter Zustimmung aller Beteiligten habe ich beschlossen, die selbständige Kapellengemeinde Urdenbach, Pfarre Benrath, zur Pfarre zu erheben. Es wird demnach bestimmt, was folgt:

1. In Urdenbach, Pfarre Benrath, wird eine selbständige Pfarre errichtet. Die Grenzen der neuen Pfarre, welche auf der zur gegenwärtigen Urkunde gehörigen Karte mit roter Farbe angelegt sind, sind dieselben wie die der Kapellengemeinde und fallen mit den Grenzen der Zivilgemeinde Urdenbach zusammen.

2. Die innerhalb des vorgenannten Gebietes wohnenden Katholiken scheiden am Tage des Inkrafttretens dieser Errichtungsurkunde aus ihrem bisherigen Pfarrverhältnisse aus und werden Angehörige der Pfarre Urdenbach.

3. Alle bisheran von dem Vorstande der Kapellengemeinde Urdenbach verwalteten Vermögensstücke werden in das Eigentum der neuen Pfarre überwiesen.

4. Das Einkommen des Pfarrers setzt sich zusammen:

- a) aus Zinsen der Stiftung Haus Bürgel im Betrage von 500 Mark jährlich,
- b) aus den Zinsen eines aus vorstehend genannten Zinsen angesammelten Kapitals von 2214 Mark 50 Pfennig,
- c) aus Zinsen im Betrage von 900 Mark aus den der neuen Pfarre zu überweisenden Hypothekenforderungen bezw. Kapitalien des Pfarrfonds der Muttergemeinde (vergleiche Errichtungsurkunde der Kapellengemeinde vom 20. September 1901).

In wie weit die unter a, b, c genannten Einkünfte nebst den Stolgebühren und Alzidenzien die Summe von 2700 Mark nicht erreichen, ist der Rest aus der Kirchenkasse bezw. der Umlage der neuen Pfarre zu decken. Die noch weiter erforderlichen Alterszulagen werden, soweit die Pfarrgemeinde zu deren Ausbringung über ein Dienstinkommen von 2700 Mark unfähig ist, zur einen Hälfte seitens der Erzbischöflichen Behörde aus kirchlichen Mitteln gewährleistet unter der Voraussetzung, daß die andere Hälfte seitens des Staates geleistet wird.

5. Weitere Ansprüche an das Vermögen der Mutterpfarre werden der neuen Pfarre nicht zuerkannt; sie bleibt

aber auch frei von allen weiteren Abgaben und Entschädigungen an die Mutterpfarre.

6. Gegenwärtige Urkunde tritt am 1. Oktober 1906 in Kraft.

Cöln, den 1. September 1906. J.-Nr. 4464.
Der Erzbischof von Cöln. gez.: A. Kard. Fischer.

„Die nach der vorstehenden Urkunde vom 1. September 1906 von dem Kardinal-Erzbischofe von Cöln kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Pfarr-Gemeinde Urdenbach wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 2. August ds. Js., G. II. 5715/05. II. Ang., uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.“

Düsseldorf, den 8. September 1906. II. D. 4299.
(L. S.)

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. Scheuner.

1102. 1243. Als Erkennungszeichen für die Kraftfahrzeuge im Regierungsbezirk Aachen sind die weiteren Nummern 3301 bis 3400 bestimmt worden. Ich bringe dies im Anschluß an die Amtsblattbekanntmachung vom 17. April 1903 — I. C. 4415, Amtsblatt Seite 175 — zur allgemeinen Kenntniss.

Düsseldorf, den 11. September 1906. I. C. 8419.
Der Regierungs-Präsident.

1103. 1241. Urkunde

über die Errichtung der Pfarre St. Johann in Oberhausen.

Das Wachstum der katholischen Bevölkerung in der Pfarre Herz-Jesu in Oberhausen hatte Veranlassung gegeben, in dem östlichen Teile der Pfarre die Kirche St. Johann zu errichten und an derselben zwei Hilfsgeistliche anzustellen, denen die Seelsorge des Bezirks übertragen wurde. Nachdem diese Einrichtung sich bewährt hat, erscheint es angezeigt, den bisher bloß seelsorgerlichen Bezirk zur selbständigen Pfarre zu erheben. Nach Anhörung und unter Zustimmung aller Beteiligten bestimme ich demnach was folgt:

1. Das Rektorat St. Johann wird zur selbständigen Pfarre erhoben. Die Grenzen derselben, welche auf der zugehörigen Karte mit grauer Farbe angelegt sind, sollen sein: im Westen die Achse der Mülheimerstraße, im Norden, Süden und Osten die Grenzen der bisherigen Pfarre Herz-Jesu.

2. Am Tage des Inkrafttretens gegenwärtiger Urkunde scheiden die Katholiken des vorbeschriebenen Bezirks aus der Pfarre Herz-Jesu aus und werden Angehörige der neuen Pfarre St. Johann.

3. Die für die neue Pfarre bestimmten Vermögensstücke werden nach Konstituierung der vermögensrechtlichen Organe diesen überwiesen..

4. Die neue Pfarre wird von allen Leistungen an die Mutterpfarre befreit, hat aber auch keinen weiteren Anspruch an das Vermögen der letzteren.

5. Das Dienstinkommen des Pfarrers von St. Johann

regelt sich nach dem Gesetze vom 2. Juli 1898. Die Alterszulagen werden, sofern die Pfarrgemeinde zu deren Aufbringung über ein Dienststeinkommen von 2300 Mark hinaus unfähig ist, zur einen Hälfte seitens der Erzbischöflichen Behörde aus kirchlichen Mitteln gewährleistet, unter der Voraussetzung, daß die andere Hälfte seitens des Staates geleistet wird.

6. Gegenwärtige Urkunde tritt am 1. Oktober 1906 in Kraft.

Cöln, den 1. September 1906. J.-Nr. 5558.
Der Erzbischof von Cöln.
gez.: A. Kard. Fischer.

„Die nach der vorstehenden Urkunde vom 1. September 1906 von dem Kardinal-Erzbischofe von Cöln kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Pfarr-Gemeinde St. Johann in Oberhausen wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten mittels Erlasses vom 2. August ds. Js., G. II. 4699 II., uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.“

Düsseldorf, den 8. September 1906. II. D. 4298.
(L. S.)

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. Scheuner.
1104. 1205. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Millingen II bei Millingen mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß der Lageplan gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem königlichen Bergrevierbeamten des Reviers Düren zu Aachen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. August 1906. Nr. 8579. Düren-M.
Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 5. Juni 1906 wird dem Bergassessor a. D. Paul Stein zu Recklinghausen und dem Kaufmann August Stein zu Düsseldorf unter dem Namen Millingen II das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Alpen, Huch, Rheinberg, Millingen und Offenbergl, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188998 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a bis i bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 28. August 1906. Nr. 8579/06.
(L. S.)

Königliches Oberbergamt.
1105. 1208. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Salz-Tadenhof I und Tadenhof bei Tadenhof, Salz-Offenberg II und Offenbergl II bei Offenbergl mit dem Be-

merken zur öffentlichen Kenntnis, daß die Lagepläne gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem königlichen Bergrevierbeamten des Reviers Düren zu Aachen zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 3. September 1906. Nr. 9258 Düren.
Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 26. Juni 1906 wird der Firma „Deutsche Solvay-Werke Aktiengesellschaft“ zu Bernburg a. d. Saale unter dem Namen Salz-Tadenhof 1 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Been und Birten, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188990 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben S, T, U, V, W, Y, X bezeichnet sind, zur Gewinnung des im Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 3. September 1906. Nr. 9258.
(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 26. Juni 1906 wird der Firma „Deutsche Solvay-Werke Aktiengesellschaft“ zu Bernburg a. d. Saale unter dem Namen Tadenhof das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Been und Birten, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188990 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben S, T, U, V, W, Y, X bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 3. September 1906. Nr. 9258.
(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 26. Juni 1906 wird der Firma „Deutsche Solvay-Werke Aktiengesellschaft“ zu Bernburg a. d. Saale unter dem Namen Salz-Offenberg 2 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Offenbergl, Borth und Orsoy-Land, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188996 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben R, P, S, T, U bezeichnet sind, zur Gewinnung des im Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden

Salzen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 3. September 1906. Nr. 9258.
(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 26. Juni 1906 wird der Firma „Deutsche Solvay-Werke Aktiengesellschaft“ zu Vernburg a. d. Saale unter dem Namen Offen-berg, Borth und Drsoy-Land, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn gelegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188996 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben R, P, S, T, U bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 3. September 1906. Nr. 9258.
(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

1106. 1209. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Perrich, Salz-Perrich, Wallach, Salz-Wallach bei Bäderich und Wallach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die Lagepläne gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem königlichen Bergrevierbeamten des Reviers Düren zu Nachen zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 30. August 1906. Nr. 9178 Düren.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 26. Juni 1906 wird der „Deutsche Solvay-Werke Aktiengesellschaft“ zu Vernburg a. d. Saale unter dem Namen Perrich das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Ginderich und Bäderich, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn gelegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188977 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 30. August 1906. Nr. 9178.
(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 26. Juni 1906 wird der „Deutsche Solvay-Werke Aktiengesellschaft“ zu Vernburg a. d. Saale unter dem Namen Salz-Perrich das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Ginderich und Bäderich, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düssel-

dorf und Oberbergamtsbezirk Bonn gelegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188977 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung des im Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 30. August 1906. Nr. 9178.
(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 26. Juni 1906 wird der „Deutsche Solvay-Werke Aktiengesellschaft“ zu Vernburg a. d. Saale unter dem Namen Wallach das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Wallach, Borth, Drüpt, Bönning und Menzelen, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn gelegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188976 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 30. August 1906. Nr. 9178.
(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 26. Juni 1906 wird der „Deutsche Solvay-Werke Aktiengesellschaft“ zu Vernburg a. d. Saale unter dem Namen Salz-Wallach das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Wallach, Borth, Drüpt, Bönning und Menzelen, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn gelegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188976 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung des im Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 30. August 1906. Nr. 9178.
(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

1107. 1212. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Walter 9, Walter 43, Walter 44, Walter 47 und Walter 48 bei Wetten und Vorst mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß der Lageplan gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem königlichen Bergrevierbeamten des Reviers

Düren zu Aachen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 1. September 1906. Nr. 9257/Düren.
Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 23. Mai 1906 wird der Rheinisch-Westfälischen Bergwerksgesellschaft m. b. H. in Mülheim a. d. Ruhr unter dem Namen Walter 9 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Kevelaer und Betten, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben e, f, g, h, i, w, v bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 1. September 1906. Nr. 9257/06.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 20. Juni 1906 wird der Rheinisch-Westfälischen Bergwerksgesellschaft m. b. H. zu Mülheim a. d. Ruhr unter dem Namen Walter 43 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Betten, Kevelaer, Klein-Kevelaer und Twisteden, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188999 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, z, y, β, α, u und t bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 1. September 1906. Nr. 9257/06.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 21. Juni 1906 wird der Rheinisch-Westfälischen Bergwerksgesellschaft m. b. H. zu Mülheim a. d. Ruhr unter dem Namen Walter 44 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Betten und Kevelaer, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben c, d, e, v, w, x, y und z bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 1. September 1906. Nr. 9257/06.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 13. Juni 1906 wird der Rheinisch-Westfälischen Bergwerksgesellschaft m. b. H. zu Mülheim a. d. Ruhr unter dem Namen Walter 47 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Betten und Kevelaer, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188966 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben q, r, s, t, u, α, β, γ, δ und ε bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 1. September 1906. Nr. 9257/06.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 16. Juni 1906 wird der Rheinisch-Westfälischen Bergwerksgesellschaft m. b. H. zu Mülheim a. d. Ruhr unter dem Namen Walter 48 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Betten und Kevelaer, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188997 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben i, k, l, m, n, o, p, q, ε, δ, γ, β, y, x und w bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 1. September 1906. Nr. 9257/06.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

1108. 1233. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Iffum I, Kossenray II, Rheinberg III und IV mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß die Lagepläne gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Bergrevierbeamten des Reviers Düren zu Aachen zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 4. September 1906. Nr. 9311. Düren J.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 2. Juli 1906 wird dem Bergassessor a. D. Paul Stein in Recklinghausen und dem Kaufmann August Stein in Düsseldorf unter dem Namen Iffum I das Bergwerkseigentum in dem in der Gemeinde Iffum, im Kreise Geldern und in der Gemeinde Saalhof, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188993 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach

dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.
 Urkundlich ausgefertigt
 Bonn, den 4. September 1906. Nr. 9311.
 (L. S.)
 Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 5. Juni 1906 wird dem Bergassessor a. D. Paul Stein zu Recklinghausen und dem Kaufmann August Stein zu Düsseldorf unter dem Namen Koffenray II das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Koffenray, Nepelen und Rheinberg, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188999 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
 Bonn, den 4. September 1906. Nr. 9506.
 (L. S.)
 Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Mutung vom 2. Juli 1906 wird dem Bergassessor a. D. Paul Stein zu Recklinghausen und dem Kaufmann August Stein zu Düsseldorf unter dem Namen Rheinberg III das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Rheinberg, Orsoy-Land, Millingen und Offenberghausen, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188998 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f bezeichnet sind, zur Gewinnung des im Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
 Bonn, den 4. September 1906. Nr. 9505.
 (L. S.)
 Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Mutung vom 5. Juni 1906 wird dem Bergassessor a. D. Paul Stein in Recklinghausen und dem Kaufmann August Stein in Düsseldorf unter dem Namen Rheinberg IV das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Rheinberg und Orsoy-Land im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Ober-

1113. 1238. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahndirektion Elberfeld hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch den Beschluß des Bezirks-Ausschusses I. Abteilung hierselbst vom 1. Mai 1906, als zur Herstellung einer Wegeunterführung bei km 19,4 der Strecke Born-Wermelskirchen erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Wermelskirchen belegenen Grundflächen angeordnet.

bergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188995 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, s bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
 Bonn, den 4. September 1906. Nr. 9504.
 (L. S.)
 Königliches Oberbergamt.

1109. 1234. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 23. August d. Js., I. 7772 III, 6476, ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dem Ingenieur Arthur Müller beim Dampffesselüberwachungsverein der Zechen im Oberbergamtsbezirk Dortmund, zu Essen-Muhr neben seinen früheren Befugnissen, auch das Recht zur Vornahme der technischen Vorprüfung der Genehmigungsgefuche aller der Vereinsüberwachung unmittelbar oder im staatlichen Auftrage unterstellten Dampffessel (Berechtigung IV. Grades) verliehen worden.
 Dortmund, den 5. September 1906. I. 12797.

Königliches Oberbergamt.

1110. 1218. Unter Aufhebung unseres Beschlusses vom 16. August 1906, I. 11892, haben wir den Beisitzer Rous durch Beschluß vom heutigen Tage seines Amtes als Beisitzer der Spruchkammer Duisburg des Berggewerbegerichts Dortmund enthoben und wieder als Beisitzer der Spruchkammer Oberhausen bestellt.

Dortmund, den 6. September 1906. I. 12822.
 Königliches Oberbergamt.

Berordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1111. 1239. In Büttelforst und bei der Posthilfsstelle in Born bei Dülken sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldebienst eingerichtet worden. Mit den Telegraphenanstalten sind öffentliche Fernsprechkstellen verbunden.
 Düsseldorf, den 10. September 1906

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

1112. 1236. Das Winter-Semester 1906/07 beginnt bei der Kgl. Universität am Montag, den 15. Oktober d. Js.

Die Einschreibungen zur Immatrikulation finden in den ersten 3 Wochen des Semesters vormittags von 11¹/₂—12¹/₂ Uhr im Senatssaale statt.

Das Verzeichnis der Vorlesungen ist vom ersten Bedellen der Universität zu beziehen.

Münster i. W., den 10. September 1906. J. Nr. 711.
 Der 3. Rektor der Königlichen Universität.
 v. V. Lienthal.

St. Nr. des Verzeichnisses	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	□ Mtr.	Flur	Nr.		
1	8	40	6	825/121.123	Hermann Einscheid und Miterben	Altenhöhe
2	—	25	6	635/0.121.123	"	"
*1	3	20	6	825/121.123	"	"
*2	—	05	6	635/0.121.123	"	"
*1	2	80	6	825/121.123	"	"
*2	—	05	6	635/0.121.123	"	"

Die mit * bezeichneten Flächen sind zur Herstellung der Begehböschungen erforderlich. Sie sollen nicht enteignet, sondern nur mit einer dahingehenden Eigentumsbeschränkung belastet werden, daß die Eigentümer die auf diesen Flächen von der Eisenbahnverwaltung anzulegenden Begehböschungen und ihre dauernde Unterhaltung dulden müssen und keinerlei Veränderungen an ihnen vornehmen dürfen, die den Fortbestand des Begegs gefährden könnten.

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes sowie eventl. zur Abschätzung anberaumt auf **Freitag, den 21. September 1906**, nachmittags 5 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Wartezimmer 1./2. Klasse des Bahnhofs Wermelskirchen.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entscheidung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 12. September 1906.

A. Nr. 342.

Der Abschätzungs-Kommissar: **N o l d a**, Regierungsrat.

1114. 1237. Der Beginn der nächsten Schwurgerichtssitzungen ist auf den 8. Oktober 1906 festgesetzt und der Landgerichtsdirektor Mündel hieselbst zum Vor-

sitzenden ernannt.

Essen, den 11. September 1906. Pr. I. 56. 8284.
Königliches Landgericht.

Personal-Nachrichten.

1115. 1210. Seine Majestät der Kaiser und König haben aus Anlaß Allerhöchster Besuche der Krupp'schen Werke nachstehende Auszeichnungen zu verleihen geruht und zwar:

I. den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse.

1. Klüpfel Ludwig, stellvertretender Vorsitzender des Direktoriums der Firma Krupp, Königlich Württembergischer Finanzrat a. D. und 2. Menshausen Karl, bisheriges Mitglied des Direktoriums der Firma Krupp, beide in Essen.

II. Den Roten Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife.

1. Röttger, Vorsitzender des Direktoriums, Landrat a. D. und 2. Dreger Max, Fabrikdirektor, beide in Essen.

III. Den Roten Adler-Orden dritter Klasse.

1. Hartmann Gustav, Vorsitzender des Aufsichtsrates der Firma Krupp, Geheimere Kommerzienrat, Essen.

IV. Den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse.

1. Budde Otto, Mitglied des Direktoriums, Fabrikdirektor, 2. Gillhausen Gisbert, Mitglied des Direktoriums, Fabrikdirektor und 3. Ehrensberger Emil, Fabrikdirektor, sämtlich in Essen.

V. Den Roten Adler-Orden vierter Klasse.

1. Werth, Beigeordneter, 2. Dölberg Heinrich, Prokurist und 3. Wandel Konrad, Rechtsanwalt und Pro-

kurist der Firma Krupp, sämtlich in Essen.

VI. Den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse.

1. Berres Anton, Ressortchef, Essen, 2. Aldendorff Christoph, Hochofenchef und Gemeindevorsteher, Bliersheim, Kreis Moers, 3. Bruchhausen Bernhard, Ressortchef, 4. Jung Robert, Ressortchef, 5. Raub Georg, Ressortchef, 6. Schilling Franz, Ressortchef, 7. Popp Ferdinand, Ressortchef, 8. Starke Karl, Oberingenieur, 9. Behnte Otto, Ingenieur, 10. Siegert Georg, Ingenieur, 11. Mothes Georg, Ingenieur, 12. Rippert Wilhelm, Ingenieur, 13. Lauber Otto, Ingenieur, 14. Preß Karl, Ingenieur, sämtlich in Essen, 15. Körner Hugo, Prokurist, Bredeneh, 16. Köhrich Heinrich, Bureauvorsteher, Essen.

VII. Allgemeine Ehrenzeichen.

1. Schamberg Heinrich, Obermeister, 2. Schmidt Friedrich, Obermeister, 3. Müller Heinrich, Meister, 4. Rededer Wilhelm, Meister, 5. Kössen, Heinrich, Meister, 6. Lubitz Wilhelm, Meister, 7. Leers Johann, Meister, 8. Stähler, Friedrich, Meister, 9. Kremer, Albert, Meister, 10. Bohnade, Heinrich, Meister, 11. Müller, Albert, Meister, 12. Obendahl, Karl, Meister, 13. Schäl, Ernst, Meister, 14. Hoffmann, Adam, Oberaufseher, 15. Simon, Jakob, Kassenführer, 16. Brüggemann, Johann, Feuerwehrfeldwebel, sämtlich in Essen, 17. Schwarz, August, Abjulgemeister, Friemersheim, 18. Gätting, Wilhelm, Schmelzmeister, Duisburg-Hochfeld, 19. Lang, Friedrich, Revisor, Borbeck, 20. Müller, Konrad, Maschinist, 21. Schneider, Sachhaus, Borarbeiter, 22.

Rose, Franz, Vorarbeiter, 23. Kraemer, Heinrich, Vorarbeiter, 24. Esch, Johann, Aufseher, 25. Limburg, August, Schlosser, 26. vom Ende, Wilhelm, Schlosser, 27. Kalveram, Wilhelm, Modellschreiner, 28. Weidenhagen, Friedrich, Hobler, 29. Küfing, Johann, Schmied, 30. Viemeke, Johann, Fräser, 31. Viebach, Heinrich, Fräser, 32. Heibbüchel, Jakob, Dreher, 33. Reicks, Heinrich, Dreher, 34. Tölle, Franz, Gläher, 35. Wännenberg, Johann, Maschinenwärter, 36. Rasch, Johann, Zimmerer, 37. Stein, Peter, Magazinaufseher, 38. Schmidt, Stephan, Vorarbeiter, 39. Heydorn, Peter, Dreher, 40. Baum, Simon, Schmelzer, 41. Heinz, Heinrich, Schmied, 42. Löwenkamp, Wilhelm, Schleifer, sämtlich in Essen, 43. Kinderdick, Johannes, Maschinist, 44. Merkamp, Diedrich, Maschinist, beide in Duisburg-Hochfeld, 45. Höfels, Wilhelm, Portier, Friemersheim, 46. Brüntges, Gerhard, Plagarbeiter, Schwarzenberg.

1116. 1223. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem katholischen Pfarrer und Drittschulinspektor Karl Hubert Schlen zu Helenabrunn, Kreis M.-Glabbad, den Roten Adlerorden 4. Klasse mit der Zahl 50, dem Kreisboten Mahon zu Neuf das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens, dem Agenten Ruhrmann zu Steele, Kreis Essen, das Allgemeine Ehrenzeichen, dem Kommerzienrat Gustav Coppel in Solingen den Charakter als Geheimer Kommerzienrat und dem Buchdruckereibesitzer Wilhelm Girardet in Essen den Charakter als Kommerzienrat zu verleihen.

1117. 1217. Dem Gefängnisvorsteher in Cleve, Strafanstalts-Inspektor Schubert ist der Titel als Strafanstalts-Oberinspektor verliehen worden.

1118. 1213. Gewerbeassessor Dr. Glühmann in Barmen ist vom 1. Oktober d. Js. ab mit der Verwaltung der Königlichen Gewerbeinspektion in Nienburg (Weser) beauftragt worden.

1119. 1227. Dem Königlichen Gewerbeinspektor Dr. Ing. Denker in Summersbach ist vom 1. Oktober d. J. ab die Verwaltung der Königlichen Gewerbeinspektion in Barmen übertragen worden.

1120. 1228. Dem Königlichen Gewerbeinspektor Menzel in Nienburg a. Weser ist vom 1. Oktober d. Js. ab die Verwaltung der neu zu errichtenden Gewerbeinspektion

in Elberfeld übertragen worden.

1121. 1207. Der Herr Ober-Präsident hat den Dr. med. Koemstedt in Lobberich für eine sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Lobberich im Kreise Kempen, den Gutsbesitzer Johann Ditges und den Rentner Karl Ductweiler in Schiefbahn für eine fernere sechsjährige Amtsdauer zu Beigeordneten der Landbürgermeisterei Schiefbahn im Landkreise M.-Glabbad ernannt.

1122. 1201. Den Herren Hermann Schmidt und Adolf Siewert zu Barmen ist die Erlaubnis zum Betriebe eines Konservatoriums für Musik in Barmen erteilt worden.

1123. 1215. Der Ehefrau Sophie Garschagen zu Elberfeld ist die Konzession zum Betriebe einer Privatkrankenanstalt in dem Hause Wotanstraße 15 daselbst erteilt worden.

1124. 1214. Veränderungen in der Besetzung geistlicher Stellen.

1. Hilfsprediger Schneider zum evangelischen Pfarrer in Schonnebeck. 2. Predigtamtskandidat Theiß zum evangelischen Pfarrer in Haffen-Mehr. 3. Predigtamtskandidat Schürmann zum evangelischen Pfarrer in Solingen. 4. Predigtamtskandidat Kolthaus zum evangelischen Pfarrer in Ratingen. 5. Pfarrer Bechen zum katholischen Pfarrer in Essen-Frohnhausen. 6. Pfarrer Paas zum katholischen Pfarrer in Düsseldorf-Vollmerswerth. 7. Kaplan Zimmermann zum katholischen Pfarrer in Mülheim a. d. Ruhr-Styrum.

1125. 1101. Amtsrichter Dr. Razenberger in St. Vith ist zum 16. September 1906 an das Amtsgericht Elberfeld versetzt.

Rechnungsrevisor Manke beim Landgericht Elberfeld ist zum 16. September 1906 zum Rechnungsrevisor am Oberlandesgericht in Düsseldorf ernannt.

1126. 1186. Dem Vermessungs-Inspektor Jessen zu Münster ist der Charakter als Oekonomierat und den Generalkommissions-Sekretären Voedecker und Schmiing zu Münster der Charakter als Rechnungsrat Allerhöchst verliehen.

Der Spezialkommissions-Sekretär Neumann zu Münster ist zum Generalkommissions-Sekretär ernannt.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 212, 213, 214, 215, 216 und 217.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Boff & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.